

RECHT UND WIRTSCHAFT

Wann läßt das Gesetz gegen Waldverwüstung Ausnahmen zu?

Von Forstassessor S. H. Wildens.

Von dem Recht der obersten Landesbehörde, auf Grund von § 6 des Reichsgesetzes gegen Waldverwüstung, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen zu erlassen, ist zuerst in Preußen Gebrauch gemacht worden. Der preussische Ministerpräsident, der zugleich Chef der preussischen Landesforstverwaltung ist, hat eine Verordnung erlassen, die erfahrungsgemäß die in forst- und forstwirtschaftlichen Kreisen herrschenden Zweifel über Einzelfragen beheben dürfte.

Dabei ist es zuerst wichtig, zu wissen, wann und für wen das Gesetz überhaupt zutrifft. Allgemein gilt es nur für Nadelhochwald des nichtstaatlichen Waldbesitzes. Ausgenommen sind auf Grund der neuen Verordnung aber auch solche Waldungen, die nicht im mittelbaren (der eigentliche Staatswald), sondern auch im unmittelbaren Eigentum oder Miteigentum des Staates stehen. Darunter sind also die Staatsanteilsforsten, Kloster- und Schulforsten zu verstehen. Das Gesetz findet weiter keine Anwendung auf solche Betriebe, die von staatlichen Stellen bewirtschaftet werden. Das sind also die Gemeindeforsten, die der Beförderung unterliegen. Nicht gilt diese Ausnahme dagegen für Gemeindeforsten, die nur von staatlichen Stellen beauftragt werden, wie nur es in der Form der technischen Betriebsaufsicht oder Vermögensaufsicht tunen.

Das Forstwirtschaftsjahr als Zeitraum, innerhalb dessen die verfallenen Einkünfte nicht vorgenommen werden dürfen, bezieht sich auf die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres, sofern nicht bei den einzelnen Betrieben ein anderes Wirtschaftsjahr, wie z. B. vom 1. April bis 31. März zugrunde gelegt ist. Als Betriebs einheit gilt der nach einem einheitlichen Betriebsplan bewirtschaftete Waldbesitz oder Teile eines solchen. Wenn ein Grundstück nicht besteht, so gelten der Gesamtbesitz oder Teile desselben dann als Betriebs einheit, wenn ihrer räumlichen Lage nach eine einheitliche Bewirtschaftung nach forsttechnischen Gesichtspunkten möglich ist. Bei Genossenschaftsforsten, die sehr häufig auch räumlich nicht zusammenhängen, und wo nicht jeder Genosse sein Sondervermögen besitzt — Wirtschaftsgenossenschaften, im Gegensatz zu Eigentums- und Genossenschaftsforsten — ist als Betriebs einheit der nach einem einheitlichen Betriebsplan bewirtschaftete gesamte Genossenschaftswald anzusehen. Bei den Eigentums- und Genossenschaftsforsten, bei denen nicht nur die Verwaltung und Bewirtschaftung, sondern auch das Eigentum gemeinschaftlich ist, und deren Bewirtschaftung auch meist schon ein Betriebswert zugrunde liegt, sind die Verhältnisse einfach. Bei den Wirtschaftsgenossenschaftsforsten dagegen, von denen es wieder verschiedene Grade gibt, sind Zweifelsfälle möglich, für die jedesmal der Regierungspräsident sich die Entscheidung vorbehalten hat. Es wäre z. B. denkbar, daß sich die gemeinschaftliche Seite einer solchen Genossenschaft lediglich auf die Anstellung eines gemeinsamen Schutz- und forsttechnischen Organs oder auf die gemeinsame Vornahme des jährlichen Einschlags und der jährlichen Kulturarbeit beschränkt, während jeder Genosse in der Art und Stärke der Nutzung seines Waldanteils und Verwertung des Einschlags unabhängig ist.

Wesentlich sind nun die Bestimmungen der preussischen Ausführungsverordnung, wonach auf Antrag des Waldbesitzers oder des sonst zur Verfügung berechtigten Ausnahmefalles von den Vorschriften des Gesetzes zulässig sind. Darunter fallen zuerst die sog. Katastralsbestände als solche, die durch Windbruch, Insektenfraß u. ä. so weit geschädigt sind, daß ihre Erhaltung von forsttechnischen und geldverträglichen Standpunkt aus nicht mehr zu vertreten ist. Es ist nur folgerichtig, daß dann auch für solche Bestände, die aus ungeeignetem Saatgut erwachsen sind, also z. B. für Bestände aus schlechtmächtigen ausländischen Nadelarten, die gleichen Ausnahmen gewährt werden. Hierunter sind aber auch solche zu rechnen, deren Wachstum durch starke Bodenhumusaufgaben oder sonstige Bodenverhältnisse in schwerer Lage beeinträchtigt werden. Ein besonderer Streitfall war bislang die Frage, wie es mit den Beständen zu halten ist, die vor Verkündung des Gesetzes bereits auf dem Stock verkauft wurden, teilweise noch nicht eingeschlagen sind und das ist auch durch Verkäufe des Holzkäufers. Hier konnte man bislang den Standpunkt einnehmen, daß durch die Regierungsmaßnahmen ein Umstand eingetreten ist, den keiner der beiden Parteien zu vertreten hat. Das konnte aber besonders dann Verwicklungen geben, wenn Waldbesitzer oder Holzkäufer ein Interesse an der Nichtdurchführung des Geschäfts hatten. Hier gilt nun für Preußen, daß Holzbestände, die nachweislich vor Verkündung des Gesetzes zum Abtrieb verkauft worden sind, bis zum 30. Juni d. S. eingeschlagen werden dürfen. Das gleiche trifft zu für Bestände, die zum Zweck des Übergangs zu einer anderen Bodenart (Abtrieb zwecks landwirtschaftlicher Nutzung oder Freigabe als Siedlungsland) abgetrieben werden. Wird der Abtrieb von Waldteilen über den durch das Gesetz gezogenen Rahmen hinaus aus Gründen des Waldschutzes, insbesondere Siedlungsfolge, notwendig, so wird auch das gestattet.

Ein besonderes Entgegenkommen zeigt die Verordnung gegenüber überaus alten Betrieben. Wenn es sich erweist, daß nur durch den Einschlag von Waldbeständen die Entschädigung eines Bestandes möglich ist, kann die zulässige Abtriebsfläche überschritten werden. In diesem Fall steht aber ausschließlich dem Regierungspräsidenten die Befugnis zu, den Einschlag zu entschieben. Während ferner das Gesetz gegen die Nutzung von Überwärdern in gewissen Rahmen zuläßt, wird durch die Ausführungsverordnung nochmals festgestellt, daß Überwärd bis zur Höhe der eingeparnten Massen zugelassen werden können. Und schließlich gibt es Waldungen geringerer Größe, die im ion.

ausgehenden Betrieb bewirtschaftet werden. Während bei einem alterklassenweise aufgebauten Wald die zur Nutzung vorgesehenen Holzreife Bestände alljährlich der Art zum Opfer fallen, wird in ausgehenden Betrieben nur alle 5, 10 oder 20 Jahre, je nach der Siedlungsfolge des Holzvorrats, geerntet. Für solche Betriebe von über 10 bis 25 Hektar sind Ausnahmen angeordnet, sofern sie überhaupt nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten bewirtschaftet werden. Zuständig für die Entscheidungen über die vorgenannten Ausnahmefälle ist grundsätzlich der Regierungspräsident. Er kann sie aber mit Ausnahme des genannten Falles bei Waldungen über 100 Hektar dem zuständigen Landesforstmeister, bei solchen bis zu 100 Hektar dem Forstmeister des zuständigen Amtsbezirks übertragen. Wes schwerer werden gegen die Entscheidungen dieser Instanzen sind binnen zwei Wochen bei der Stelle, gegen die sich die Entscheidung richtet, einzulegen. Auf die Beschwerden entscheidet endgültig, wenn sie sich gegen eine Entscheidung des Forstmeisters richten, der Regierungspräsident, im anderen Falle der Ministerpräsident.

Die Umsatzsteuer des Provisionsvertreters

Für die Umsatzsteuer gilt der Grundsatz, daß steuerpflichtig nur der selbständige Unternehmer, niemals der Angestellte oder Arbeiter ist. Dieser Grundsatz spielt bei der Umsatzsteuer des Provisionsvertreters eine ausschlaggebende Rolle. Er hat eine Zwitterstellung zwischen einem freien Unternehmer und einem Angestellten. Er ist insofern selbständig, als seine Bezahmung nach Sonderfragen der vermittelten Geschäfte vorgenommen wird. Es kommt sogar häufig vor, daß die Heftespesen zu seinen Lasten gehen. Dies rechtfertigt jedoch nicht den Schluss, daß er ohne Einschränkung als freier Kaufmann anzusehen ist. Vielmehr ist er in seiner Tätigkeit meist in einem beratigen Umfange den Weisungen seiner Firma unterworfen, daß er als Angestellter gelten muß. So ist es der Firma überlassen, seinen Heftespreis zu bestimmen und oft auch die Stunden, die zu besuchen sind. Dabei darf er nur für seine Firma tätig sein, nicht auch für andere Geschäfte. Er kann auch nicht darüber entscheiden, wann er arbeiten, und wann er ausspannen will.

Dabei ist es nicht angängig, daß die Finanzämter, wie es vielfach geschieht, nur prüfen, ob der Reisende nach festen Sägen entlohnt wird oder nach Sonderfragen des Umsatzes oder der vermittelten Geschäfte. Der Reichsfinanzhof hat in zahlreichen Entscheidungen immer wieder betont, daß die Frage der Selbständigkeit, an die das Umsatzsteuergesetz die Steuerpflicht knüpft, nicht nach einzelnen Merkmalen, sondern nach der gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung des Reisenden, wie sie sich tatsächlich gestaltet hat, beurteilt werden kann.

Ungünstige Kündigung von Versicherungsverträgen.

In der Sachversicherung sowie in der Unfall- und Haftpflichtversicherung wird nach der Inflationzeit, in den Jahren 1923 und 1924, die meisten Versicherungen auf fünf- oder zehnjährige Dauer neu abgeschlossen worden. Deshalb kommen in diesem Jahre bei allen Versicherungsanstalten sehr viele Versicherungen zum Ablauf. In der Regel ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten vereinbart.

Schon immer war es im Versicherungsvertragsbereich üblich, die Werbung auch auf die Gewinnung noch laufender Versicherungen einzustellen. Sächlichen Vertretern gelang es häufig, einen Versicherungsnehmer schon lange vor Ablauf seiner alten Versicherung zum Abschluss einer neuen Versicherung bei einer anderen Gesellschaft zu veranlassen. In solchen Fällen war es allgemein üblich, für den geworbenen Kunden, folgte bei Aufnahme des neuen Vertrages, ein für die alte Gesellschaft bestimmtes Kündigungsschreiben fertigzustellen. Solche vorbereiteten Kündigungsschreiben sind bei allen Versicherungsanstalten stets gewissenhaft gesammelt worden, um die Absendung kurz vor Ablauf der Kündigungsfrist rechtzeitig vorzunehmen. Diese Art der Versicherungsverwerbung hat jedoch wiederholt auch zu Unwünschen und Missständen geführt, so sehr wird in Anbetracht der vielen demnach ablaufenden Versicherungen.

Unerwünscht ist eine gewisse Besserung durch eine neue Verfügung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung schon vor einiger Zeit erreicht worden. Auf Grund einer Reichsgerichtsentcheidung unterlag das Reichsaufsichtsamts sämtliche Versicherungsverträge, eine neue Versicherung abzuschließen, wenn die alte Versicherung des Versicherungsnehmers noch länger als ein Jahr läuft. Setzt hat das Reichsgericht wieder eine für die Versicherungsverwerbung bedeutungsvolle Entscheidung gefällt. Sie dürfte viele angehen.

Das Reichsgericht hat mit Urteil vom 3. 11. 33 (II. 14233) entschieden: Der befallene Versicherungsgesellschaft wird verboten, bei der Werbung im Kundenkreis der Klägerin „1. von ihr oder ihrem Agenten entworfenen Kündigungsschreiben zu den mit der Klägerin geschlossenen Versicherungsverträgen vorzulegen; 2. solche Kündigungsschreiben unaufgefordert zu diffundieren oder sie für den Verschickten unaufgefordert zu schreiben; 3. solche Kündigungsschreiben — nach Sammlung zu mehreren oder einzeln — an die Klägerin abzugeben.“

Das Reichsgericht ist der Ansicht, daß von den Agenten der befallenen Versicherungsgesellschaft die Grenzen des lautereren Wettbewerbes überschritten worden sind, weil sie zum Nachteil der alten Gesellschaft gefälschte Kündigungsschreiben systematisch mit unzulässigen Mitteln geschickt sei. Es sei nicht zulässig, daß der Vertreter für den neuen Kunden den notwendigen Kündigungsbrief unaufgefordert schreibt oder diffundiert. „Bei der allgemeinen Edeu vor dem Schreiben und Abfenden wichtiger Briefe bildet das Schreiben und Abfenden von Kündigungen an die bisherige Versicherungsgesellschaft einen rechtlich und psychologisch begründeten Bestandteil dieses Versicherungsnahmens, eine Interessenabwägung, in die der Agent der neuen Firma durch

zettelweises systematisches Handeln eindringt. Ein solches Vorgehen erfüllt den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs.“

Der Reichsgericht spielte sich zwischen zwei Krankenversicherungsgesellschaften ab. Über die umfangreichen Entscheidungsgründe enthalten doch je gründliche allgemeine Darlegungen über den Wettbewerb um bestehende Versicherungen, daß die Entscheidung mit Recht auch auf andere Versicherungszweige Anwendung finden muß. Der Reichsverband der Privatversicherung hat deshalb den Gesellschaften, die ihm angehörend (und das sind fast alle Gesellschaften), auch bereits empfohlen, bei der Werbung künftig diese Entscheidung zu berücksichtigen. In Zukunft werden Agenten nur noch „über die Notwendigkeit, Zeit und Form einer zur vertragsmäßigen Lösung des alten Versicherungsverhältnisses erforderlichen Kündigung“ beraten dürfen. Wer aber einen Vertreter zu einem demnach ablaufenden Versicherungsverhältnis einberufen oder vorbereitete Kündigungsschreiben unterzeichnet nicht mehr gebunden zu halten. Das bedeutet, daß man auch nicht an seinen Antrag gebunden ist, sondern wieder freie Hand hat für die Verlängerung seiner alten Versicherung ebenso wie für den Abschluss einer neuen Versicherung bei einer beliebigen Gesellschaft.

Klare Verantwortlichkeit bei Strafregisterauskünften.

In einer Erläuterung zur Änderung der Strafregisterverordnung weist der Reichsaufsichtsamtsminister auf die neue Vorschrift hin, die eine Klarstellung der Verantwortlichkeit für Auskünfte aus dem Strafregister bezweckt. Der Minister betont, daß Strafregister und alle sonstigen Mitteilungen an das Strafregister sowie Auskünfte daraus für den Betroffenen vielfach so bedeutsam und einschneidend seien, daß für Klarstellung der Verantwortlichkeit des tätig geordneten Beamten und für Gewähr der Richtigkeit der hergestellten Urkunden Sorge getragen werden müsse. Deshalb sei angeordnet worden, daß die Vorwürde im genannten Strafregisterverzeichnis von den verantwortlichen Beamten handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienststempel zu versehen sind. Der Abdruck von Namensstempeln könne nicht als handschriftliche Unterzeichnung angesehen werden.

Die Strafregisterbehörden würden Mitteilungen und Anfragen, die nicht die erforderliche Unterschrift oder das Dienststempel tragen, in der Regel zur Berichtigung zurückzugeben oder wenigstens bei der Erteilung auf den Mangel hinzuweisen haben. Der Reichsaufsichtsamtsminister hat alle Landesjustizverwaltungen, für deren Geschäftsbereich der Strafregisterverkehr eine größere Rolle spielt, gebeten, die nachgeordneten Behörden auf diese Neuernung aufmerksam zu machen.

Eine grundsätzliche Entscheidung des Anrbenngerichts.

Der Vorsitzende des Anrbenngerichts Frechstad hat nachstehende Entscheidung getroffen: Aufhebend bedingte Überlassungsverträge, durch die der alte Wirt den Erhof dem Anrben bei Lebzeiten überläßt, aber die Übergabe für einen entfernten Zeitpunkt vorbehalt, können nicht genehmigt werden, weil es zu dem Zeitpunkt, wo der Vertrag genehmigt werden soll, an einem wichtigen Grunde der Veräußerung fehlt, nämlich daß der alte Wirt durch die Veräußerung zur Übergabe genötigt wird. Als Ausgebende, die in Überlassungsverträgen vereinbart werden, können grundsätzlich nur solche Naturalleistungen festgelegt werden, die der Hof selbst herbeibringt und die für den Eigenbedarf des Ausgebenders notwendig und hinreichend sind. An Stelle des früher üblichen Restaufgebendes kann ein monatliches Entgelt zur Befreiung der übrigen Bedürfnisse des Ausgebenders vereinbart werden, dessen Höhe von den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen abhängt. Geldrenten, die hof-fernes Wohnen des Ausgebenders ermöglichen sollen, und Naturalleistungen zum Verkauf, durch die solche Renten getarnt werden sollen, können grundsätzlich nicht gestattet werden. Auch die alten Wirt gehören noch auf den Hof, um die jungen Wirt und den Hof durch ihre Lebenserfahrungen zu unterstützen und das Bewußtsein der Schicksalsverbundenheit der Sippe lebendig zu erhalten.

Allerlei Wissenswertes.

Strafrechtlicher Schutz der Friedensuniform besteht weiter. Die Tatsache, daß jetzt in festerer Weise Verbände und Dienstleistungen sich in Deutschland bemerkbar machen und bei der Bevölkerung große Beliebtheit genießen, hat einige geschäftstüchtige Vergnügungsunternehmer auf den Gedanken gebracht, sich dieses neuesten „Schmuckstück“ für ihre gewinnlichen Zwecke zu bedienen. An verschiedenen Stellen sind bereits u. a. Radeln in Vergnügungsunternehmungen mit Uniformen besetzt worden, die häufig recht beträchtliche Ähnlichkeit entweder mit den Uniformen der alten deutschen Armee oder auch mit Dienstleistungen jüngerer Datums aufweisen. Das unbedachte Streben solcher Dienst- oder Umkleeläden ist aber nach wie vor streng verboten und wird strafrechtlich bestraft.

Neuere Reichsentscheidungen des Reichsfinanzhofes. Ausgegeben eines Rechtsanwalts für berufliche Haftpflichtversicherung sind Werbungskosten und durch die Durchführungsbestimmungen der Verordnung über Durchschmittliche für die Werbungskosten der freien Beruf abgegolten. — Urteil vom 12. Juli 1933. (Juristische Wochenschrift 1933 Heft 33/39). — Auch bei Entkommen aus Vermietung und Verpachtung ist die Anknüpfungsbefugnisse für besondere Einrichtungen in Gebäuden unabhängig von benutzten an dem Bauwerk nach dem auf sie entfallenden Herstellungsaufwand und ihrer voraussichtlichen (technischen und wirtschaftlichen) Nutzungsdauer getrennt zu ermitteln, soweit es sich bei diesen Einrichtungen nach der Veräußerung um wirtschaftlich selbständige Gegenstände handelt. Dem können aber die Kosten für die Erneuerung dieser Einrichtungen nicht im Jahre des Aufwandes unter dem Gesichtspunkt des „laufenden Erhaltungsaufwandes“ für das ganze Bauwerk voll abgezogen werden. — Urteil vom 23. Mai 1933. (Juristische Wochenschrift 1933 Heft 41.)